

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	 KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
52. Jahrgang	Salzgitter, 23.12.2025	Nummer 30

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
147	Preise und Preisregelung gültig ab 01.01.2026 für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	347
148	Preise für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Brotweg der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2026	348
149	Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus der Heizstation Steinackern ab 01. Januar 2026	350
150	Korrektur zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an den Bauleitplanungen zum Bebauungsplan Rgh 21 für SZ-Ringelheim „Freiflächen-Photovoltaikanlagen südöstlich Ringelheim“ i. V. m. der 121. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter	352
151	Öffentliche Zustellung*	356
151	Öffentliche Zustellung*	359

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

147

Preise und Preisregelung

gültig ab 01.01.2026

für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

<u>Grund- und Leistungspreise</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19 % USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 7,48/m ²	€ 1,42	€ 8,90 /m ²
Leistungspreis (Gewerbe)			
bis 500 MJ/h (138,89 kW)			
je angefangene MJ/h	€ 17,32	€ 3,29	€ 20,61
			(74,20 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h			
Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 15,92	€ 3,02	€ 18,94
			(68,20 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung			
je angefangene MJ/h	€ 14,84	€ 2,82	€ 17,66
			(63,57 €/KW)

<u>Mengenpreis (ohne Warmwasserbereitung)</u>	Nettopreis	19 % USt.	Bruttopreis
Mengenpreis (Wohnung)	€ 94,35 /MWh	€ 17,93	€ 112,28 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 120,30 /MWh	€ 22,86	€ 143,16 /MWh

<u>Mengenpreis (inkl. Warmwasserbereitung)</u>	Nettopreis	19 % USt.	Bruttopreis
Mengenpreis (Wohnung)	€ 108,87 /MWh	€ 20,69	€ 129,56 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 123,60 /MWh	€ 23,48	€ 147,08 /MWh

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Salzgitter, im Dezember 2025



148

Preise für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Brotweg der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2026

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9), und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
- einem Mess- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäß Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern
- dem Emissionspreis.

2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus dem Heizwerk betragen ab 1. Januar 2026:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Mess- und Verrechnungspreis MP €/a und Wohnung	Emissionspreis EP €/MWh
Heizwerk Brotweg	40,02	124,51	66,72	14,22
	7,60	23,66	12,68	2,70
	47,62	148,17	79,40	16,92

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 30.12.2020 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2025



149

Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus der Heizstation Steinackern ab 01. Januar 2026

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmEV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärm- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmEV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

II. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

3. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge

- einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.
4. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus der Heizstation betragen ab 01. Januar 2026:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizstation Steinackern			
SZ-Lebenstedt	36,22	134,66	59,18
19 % UST.	6,88	25,59	11,24
	43,10	160,25	70,42

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Die Preise treten am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2025



150**Korrektur zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an den Bauleitplanungen zum Bebauungsplan Rgh 21 für SZ-Ringelheim „Freiflächen-Photovoltaikanlagen südöstlich Ringelheim“ i. V. m. der 121. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter**

Die im Amtsblatt Nr. 29 vom 10.12.2025 veröffentlichte Beteiligung der Öffentlichkeit an der 117. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter war hinsichtlich der Nummerierung der Flächennutzungsplanänderung unrichtig. Es handelt sich bei der Planung um die 121. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter.

Der im Amtsblatt Nr. 29 vom 10.12.2025 erschienene Beitrag zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird aufgehoben und nachfolgend erneut in korrigierter Fassung veröffentlicht:

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die oben genannte Bauleitplanung

vom 05.01.2026 bis 20.01.2026

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/beteiligungen

Es besteht die Möglichkeit die Planung während dieser Frist im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt in der 9. Etage zwischen den Räumen 918 und 919 zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtteils SZ-Ringelheim und wird durch die Bahntrasse von SZ-Ringelheim nach Goslar in die drei Teilflächen 1, 2 und 3 untergliedert. Die Teilflächen 1 und 3 liegen zwischen der L 498 (Goslarsche Straße) im Süden, der K 32 (Am Ritterhof) im Osten und Nordosten und der Bahntrasse im Norden bis Nordwesten. Die Teilfläche 2 verläuft nördlich entlang der Bahnstrecke mit einer Länge von ca. 1,4 km und einer Tiefe von ca. 230 m. Die Teilfläche 2 wird nordwestlich durch die Bahnstrecke von SZ-Ringelheim nach SZ-Bad und südöstlich durch die K 32 (Am Ritterhof) begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zur Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die 121. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Ziel der Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“.

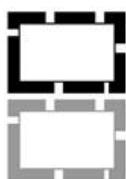
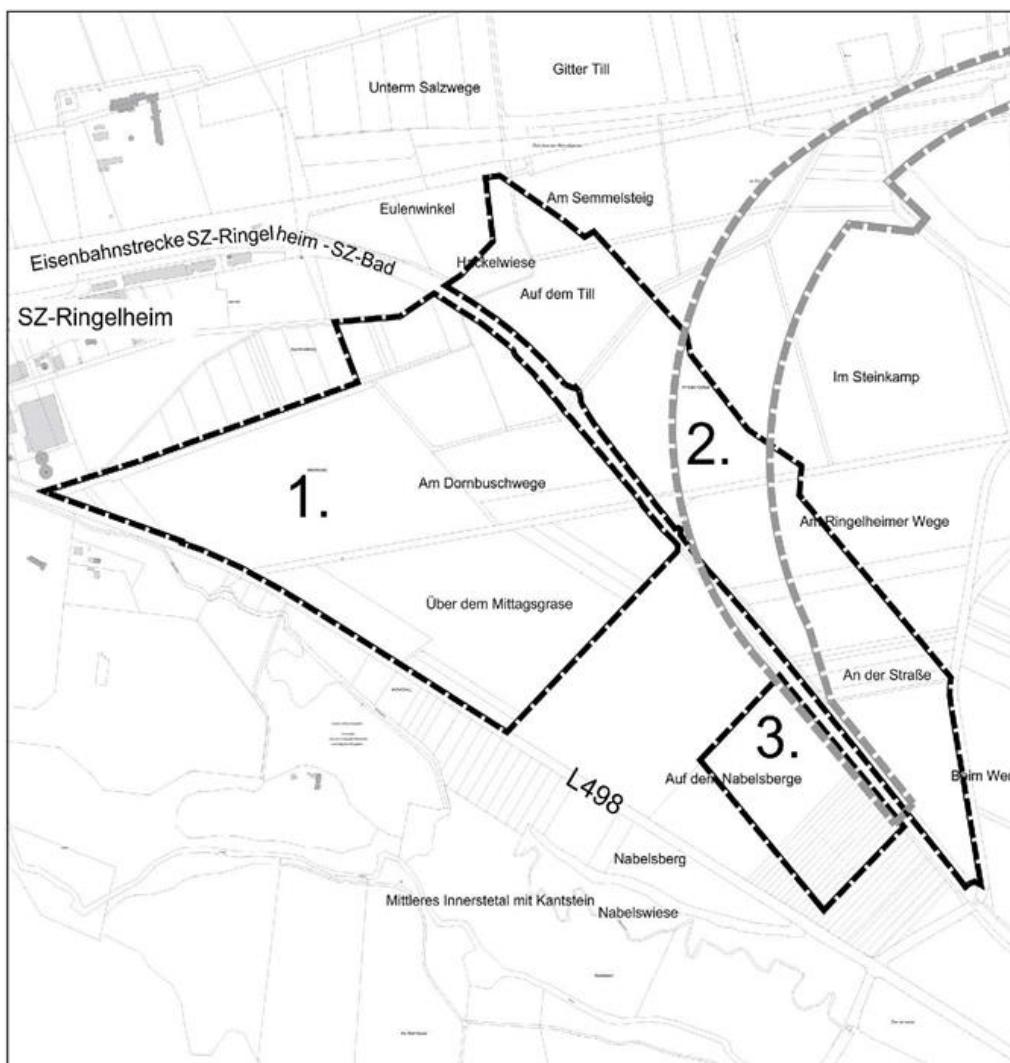
Die Teilflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans überlagern sich mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Bad 125 für SZ-Bad „Ringelheimer Kurve“ i. V. m. der 117. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans (grau umrandet). Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlauf der Ringelheimer Kurve ausgespart. Dadurch wird die oben genannte Teilfläche 2 auf den Bereich westlich der geplanten Bahntrasse reduziert. Östlich der geplanten Bahntrasse entsteht der Teilbereich 4. Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bad 125 für SZ-Bad „Ringelheimer Kurve“ i. V. m. der 117. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans sind in der ersten nachfolgenden Abbildung einsehbar. Der Sachverhalt wird in der weiteren Planung berücksichtigt und eine Abstimmung zwischen beiden Planverfahren herbeigeführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an den Planungen beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich während dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die Entwürfe der Bauleitpläne und die Entwürfe der Begründungen zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können innerhalb der oben genannten Frist schriftlich an die Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de gerichtet werden. Stellungnahmen können auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Auskünfte zu den Planungen erhalten Sie zu den o.g. Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Etage, Zimmer-Nr. 913; Telefon-Nr. (05341) 839 -3520 oder -3527.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung –



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

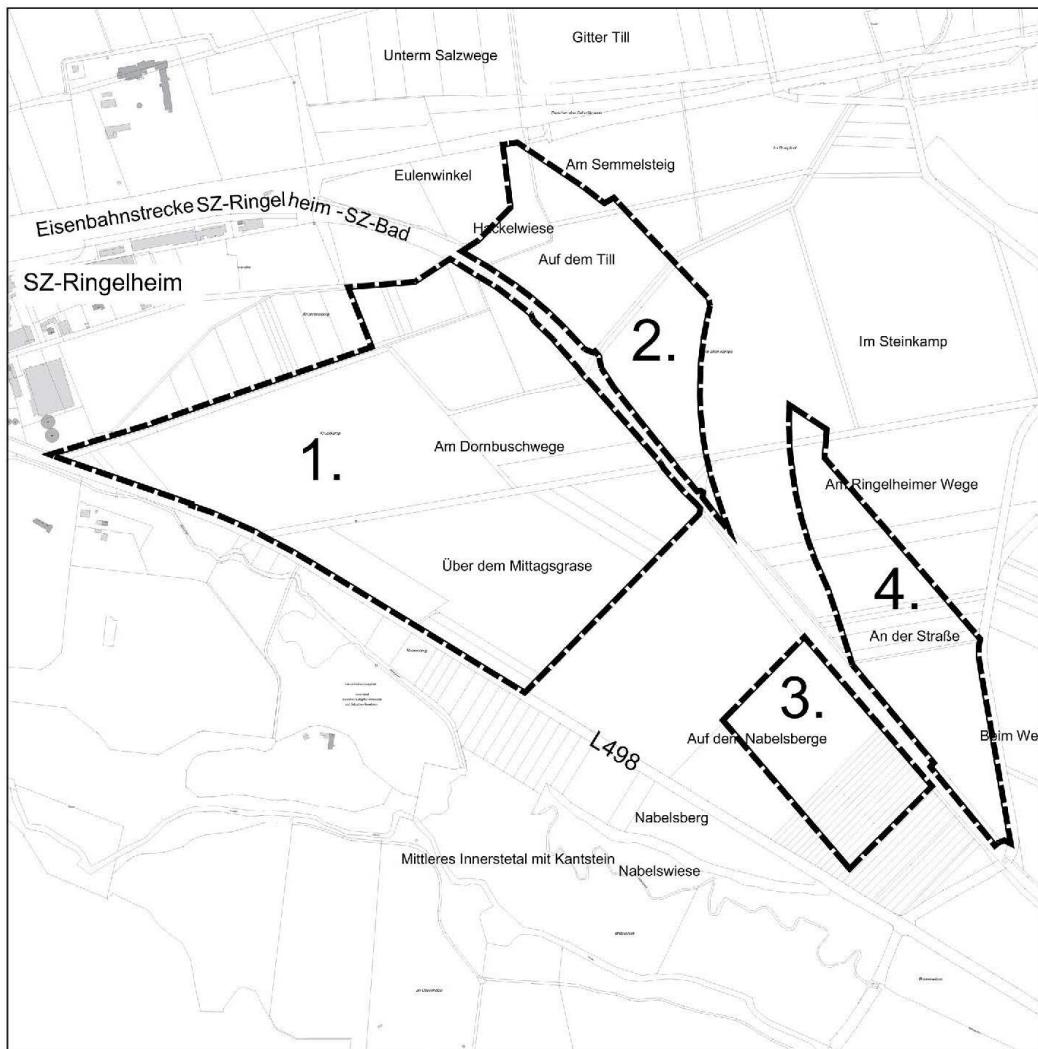
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bad
125 i. V. m. der 117. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans

0 100 200 300 400 500 m

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Rgh 21
für Salzgitter-Ringelheim
"Freiflächen-Photovoltaikanlage
südöstlich Ringelheim"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



0 100 200 300 400 500 m

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

121. Änderung N.N.
des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzgitter für SZ-Salder

151

Seite 356

152